



Amtsgericht Aurich

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 11/24

29.09.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Dienstag, 16. Dezember 2025, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Schloßplatz 2, 26603 Aurich, Saal/Raum 108, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Victorbur Blatt 1589 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
8	Victorbur	1	79/3	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Deichhauser Str. 5	5138
	Victorbur	1	218/37	Landwirtschaftliche Fläche, Butenmoorten	4162
10	Victorbur	1	82/1	Landwirtschaftliche Fläche, Surleegte	6062
11	Victorbur	2	39/1	Landwirtschaftliche Fläche, Heide	7551

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 157.583,00 € (lfd. Nr. 8), 18.186,00 € (lfd. Nr. 10) und 19.231,00 € (lfd. Nr. 11)

Objektbeschreibung: Grundstück bebaut mit einem Resthof und 2 massiven Nebengebäuden (Scheune und Garage), sowie landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Gesamtverkehrswert: 195.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-aurich.niedersachsen.de

Peters
Rechtspfleger